Die Handelsverträter über den Notstand ihres Berufes

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **23 (1916)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-627984

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

wenigstens grundsätzlich die Pflicht zur Mustersendung geregelt erscheint. Dagegen sind selbstredend die Verhältnisse des Einzelfalles sowohl als die kaufmännischen Uebungen im allgemeinen für die Beurteilung der weitern Frage entscheidend, in welchem Maße und auf welche Art die Bemusterung der Waren zu geschehen habe.

Die nachstehende Gerichtsentscheidung vom 16. Dezember 1915 entnehmen wir der „Schweiz. Juristen-Zeitung", Jahrgang XII, Heft 23, pag. 378:

1. Ueber die Rechtsstellung der Handelsagenten enthält das O.-R. keine Spezialbestimmungen, und es ist streitig, ob der Agenturvertrag als Dienstvertrag, Mandat oder Mäklervertrag aufzufassen sei. Seiner Natur nach fällt er in toto mit keiner dieser Vertragskategorien zusammen und es dürfte richtig sein, ihn als einen contractus sui generis zu erklären und auf ihn die Bestimmungen über Dienstvertrag oder Mandat anzuwenden, je nachdem die im einzelnen aufgestellten Bestimmungen ihn der einen oder der andern Vertragskategorie näher kommen lassen. (So Bollag in S. J. Z. 10, 165 ff.)

2. Im vorliegenden Falle ist nun die Frage zu entscheiden, ob der Widerbeklagte den Vertrag dadurch verletzt habe, daß er entgegen mündlicher Abrede, resp. entgegen der nach Lage der Umstände als selbstverständlich erscheinenden Verpflichtung unterlassen habe, dem Widerkläger speziell Muster der zu verkaufenden Waren zu übergeben. Hier ist zunächst allerdings richtig, daß im Vertrage selbst von Mustern nichts steht. Allein es ist darauf zu verweisen, daß bei Auslegung und Anwendung eines Vertrages nicht nur auf das abzustellen ist, was ausdrücklich vereinbart und geschrieben steht, sondern auch darauf, was nach den vorliegenden Umständen als selbstverständlich mitgemeint, resp. vom Gesetz in Ergänzung der nicht vollständigen Vertragsbestimmungen als Vertragspflicht aufgestellt wird.

Nun bestimmt Art. 338 O.-R. betreffend den Dienstvertrag, der Dienstherr habe den Dienstpflichtigen, wo es nicht anders verabredet oder üblich sei, mit dem zur Arbeit nötigen Werkzeug und Material auszurüsten. Das gleiche dürfte auch beim Mandat gelten, obwohl das Gesetz dort keine entsprechende Bestimmung enthält. (Vgl. Fick, Anm. 69 zu Art. 394 O.-R.) Es braucht deshalb nicht näher untersucht zu werden, ob der vorliegende Agenturvertrag mehr unter den Vorschriften über den Dienstvertrag oder mehr unter denjenigen stehe, welche für Auftrag, speziell Kommission, gelten.

Unter diesen Umständen ist es aber von Bedeutung, ob angenommen werden kann, es sei unbedingt nötig, daß ein Reisender, der in der deutschen Schweiz Teigwaren verkaufen soll, Muster zur Verfügung habe, ob es also bei Abschluß des Vertrages die selbstverständliche Meinung beider Parteien sein mußte, daß dem Widerkläger Muster zur Verfügung gestellt würden, resp. ob Muster unter den vorliegenden Verhältnissen als zur Arbeit notwendiges Material oder Werkzeug erklärt werden müssen. Dabei waren selbstverständlich von Bedeutung die Uebungen und Erfordernisse, wie sie im Teigwarenhandel speziell in dem für den Widerkläger in Betracht fallenden Gebiet bestehen. Darüber fehlten aber dem Gericht die nötigen Kenntnisse, so daß es geboten erschien, über diese Frage einen Experten zu Rate zu ziehen. Derselbe führte nun im wesentlichen folgendes aus:

Es sei nur dann nicht absolut notwendig, Muster bei sich zu haben, wenn ein Reisender Kunden besuche, die ihn und seine Ware schon kennen. Neue Kunden würden aber in der Regel Muster verlangen, so daß, wenn einer mit Erfolg reisen wolle, er Muster bei sich haben müsse. Möglich sei allerdings, daß welsche, speziell italienische Kunden weniger auf Muster dringen, und bei diesen sei auch speziell die Tessiner Ware am meisten vertreten. Aber deutschschweizerische Kunden würden auf Muster dringen, wenn sie die Ware nicht schon kennen. Unter den vorliegenden Verhältnissen halte er es für selbstverständlich, daß der Widerkläger hätte Muster erhalten sollen, und es erscheine ihm ganz unbegreiflich, warum der Fabrikant sich weigerte, ihm solche zu geben.

3. Die weitere Frage, ob diese Verhältnisse den Widerbeklagten als tessinischen Fabrikanten berühren oder nicht, muß zu Gunsten des Widerklägers entschieden werden. Wenn der Widerbeklagte ein Absatzgebiet in der deutschen Schweiz sucht, so war er zensiert, die dort bestehenden Verhältnisse zu kennen, resp. sich über dieselben informieren zu lassen, und wenn er einen Vertreter für die deutche Schweiz und zum Verkauf an deutschschweizerische Kunden bestellte, so mußte er ihn für eben diese Verkaufstätigkeit mit dem nötigen Material ausrüsten.

Hält man mit den Reklamationen des Widerklägers in der Korrespondenz, womit er die Einsendung des Musterkastens verlangte, die Feststellungen im Gutachten des Experten zusammen, so muß gesagt werden: Ein Musterkasten mit Mustern der verschiedenen Teigwarensorten gehörte zum notwendigen Material, ohne das der Widerkläger nicht mit Erfolg seine Tätigkeit aufnehmen konnte, und es muß auch dem Widerbeklagten bewußt sein, daß dem so war, selbst wenn er sich nicht ausdrücklich zur Lieferung von Mustern verpflichtet hatte. Unter diesen Umständen bedeutet diese Unterlassung also eine Verletzung der neben den geschriebenen Vertragsbestimmungen geltenden Vertragspflichten des Widerbeklagten, und da auch nach erfolgter Mahnung und Fristansetzung zu nachträglicher Erfüllung die Lieferung nicht erfolgte, so ist anzunehmen, es sei infolge dieses Vertragsbruches die vereinbarte Konventionalstrafe prinzipiell verfallen.

Dr. C. Bollag, Rechtsanwalt, Zürich.

Die Handelsvertreter über den Notstand ihres Berufes. (Eingesandt.)

Mit der schwierigen Lage des Handelsvertreterstandes in der Kriegszeit beschäftigten sich kürzlich die zu besonderen Beratungen nach Berlin berufene Vorstandssitzung des Zentralverbandes Deutscher Handelsagenten-Vereine und eine damit verbundene Konferenz sämtlicher Vorsitzenden der Ortsvereine und Ortsgruppen des Verbandes.

Es mußte in den Verhandlungen festgestellt werden, daß eine der größten Schwierigkeiten, unter denen gegenwärtig der Stand der berufsmäßigen, ständigen Vertreter wie kein anderer leidet, auf den Mißbrauch der Berufsbezeichnung «Agent» in der Oeffentlichkeit zurückzuführen ist. Durch das Handelsgesetzbuch ist der Beruf mit diesem Namen bedacht worden, der in der gegenwärtigen Kriegszeit aber vielfach auch dazu verwendet worden ist, sich vordrängende wilde Gelegenheitsvermittler, die Betreiber des sogenannten «Kettenhandels» und andere mehr oder weniger unsozial sich betätigende Elemente zu bezeichnen, mit denen sämtlich der ordnungsmäßige Berufsstand der Handelsagenten nichts zu tun hat. Die Unbestimmtheit der Bezeichnung «Agent», die während der Kriegszeit sich immer mehr herausgebildet hat, hat sogar dazugeführt, daß Verordnungen erlassen worden sind, die sich gegen «Agenten» richten, wobei natürlich in keiner Weise an Handelsagenten gedacht war. Auf Veranlassung des Zentralverbandes ist in solchen Fällen entsprechende Abänderung der getroffenen Maßnahmen erfolgt. Es wurde beschlossen, Schritte zu unternehmen, daß von seiten der Gesetzgebung durch Festlegung einer einwandfreien Berufsbezeichnung diesem durch den Namen erzeugten Mißstande der ständigen Verwechslung mit Elementen, die nicht zu dem Berufe gehören, abgeholfen werde.

Vor allem befaßten sich die Beratungen sodann mit der Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die in der Verbindung mit staalichen Maßnahmen dazu geführt haben, die Berufsarbeit der Vertreter in großem Um-

fange zu unterbinden. Während im Beginn des Krieges durch eintretende Absatzstockung die Berufstätigkeit des Vertreterstandes vielfach ergebnislos wurde, so hat nun der Warenmangel ihn in großem Umfange lahmgelegt. Dies erstreckt sich jetzt nahezu auf alle Geschäftszweige. Wurden im Anfange nur die Exportvertreter, bald auch die Luxusgewerbe ausgeschaltet, so wurden später das Textilgewerbe und jetzt schließlich auch die Lebensmittelvertreter hart betroffen.

Diese ungünstige Lage ist durch staatliche Maßnahmen verschärft worden. So sehr die versammelten Vertreter des Handelsagentenberufes davon überzeugt waren, daß die Verhältnisse im Kriege staatliche Maßnahmen in vielen Gewerbezweigen nötig machen, so konnte doch festgestellt werden, daß die getroffenen Maßnahmen oft eine Berücksichtigung des großen Notstandes in diesem Berufszweige vermissen ließen, die in vielen Fällen unter uneingeschränkter Wahrung der Interessen der Allgemeinheit wohl möglich gewesen wäre. In einigen Fällen, in denen der Verband hinzugezogen wurde, ist durch seine Vorschläge eine Regelung in dieser Art durchaus gelungen. In andern Fällen ist erreicht worden, daß die vertretenen Firmen ihren Vertretern das frühere Einkommen wenigstens zum Teil gesichert haben.

Ganz besonders groß ist die Notlage derjenigen Vertreter, deren Erwerbstätigkeit, weil ihre Firmen durch Heereslieferungen in Anspruch genommen sind, unterbunden ist. In diesen Fällen steht dem Vertreter, der regelmäßig Bezirksvertreter ist, ein — meist sehr bescheidener — Provisionsanspruch auch für diese Lieferungen nach seinem Bezirke zu. Die Zahlung dieser schon aus Billigkeitsgründen gebotenen Vergütung an den in seiner Berufsausübung behinderten Vertreter begegnet leider vielfach Schwierigkeiten bei den Fabrikanten. Es kam der dringende Wunsch zum Ausdruck, daß dem Handelsvertreter in dieser schweren Zeit zum mindestem das gewährt werde, worauf er gesetzlich und vertraglich Anspruch hat. Da diese grundsätzlichen Forderungen der Handelsagenten von den Behörden, namentlich vom Kriegsministerium, unter Zusicherung behördlicher Vermittlung bei Schwierigkeiten bereits anerkannt sind, so wurde beschlossen, weiter im gleichen Sinne tätig zu sein.

* * *

Der Handelsagent, das offizielle Organ der österreichischen Handelsagenten-Vereinigungen, monatlich einmal erscheinend, bringt jeweils sehr lesenswerte Artikel aus dem einschlägigen Gebiet. Leider hat die Zensur bei der Nummer vom 1. Juni mit besonderer Schärfe gewaltet. Von dem Artikel auf der ersten Seite «Monopole, Zwangssyndikate und das Handelsagenturgewerbe» ist alles mit Ausnahme des Anfangs und Schlusses ausgemerzt worden. Ferner ist die zweite Seite beinahe ganz und auf der fünften Seite wieder ein kleines Stück leer.

Wie man weiß, leidet der Handelsagentenstand sehr unter dem Krieg. Die Ausführungen des vorstehenden Artikels aus Deutschland belegen es zur Genüge. Die beiden leeren Seiten im «Handelsagent» muten nun auch gar trostlos an. Die Gefangenen und Internierten in den Konzentrationslagern sind in ihrer Bewegungs- und Handlungsfreiheit eingeschränkt, aber es gibt demnach noch andere Klassen, selbst sehr wohlanständige, die unter dem Druck des Krieges erfahren müssen, daß Reden nur Silber und Schweigen Gold ist.

Fachschul-Nachrichten

Zürcherische Seidenwebschule.

(Mitget.) Die diesjährigen Schülerarbeiten, die Sammlungen und Websäle, sowie die Seidenspinn- und Zwirnerei können *Freitag und Samstag, den 14. und 15. Juli, je von 8—12 und 2—5 Uhr* von jedermann besichtigt werden.

Folgende Neuheiten werden im Betrieb sein: Von der *Maschinenfabrik Rüti in Rüti:* Ein vierschiffliger Lancierstuhl nebst einer Verdol-Jacquardmaschine für Hoch-, Tief- und Schrägfach. Von der *Maschinenfabrik Benninger (Vogt & Schaad) in Uzwil:* Ein vierschiffliger Lancierstuhl. Von der *Société des Mécaniques Verdol in Lyon:* Eine Verdol-Jacquardmaschine für Hoch- und Tieffach. Von *Gebrüder Stäubli in Horgen:* Eine Schaftmaschine für Hoch- und Tieffach mit Gegenzug und Holzkarten. Von *P. Mollon Père in Bussières (Loire):* Ein Drahtlitzengeschirr für Gaze Marquisette. Von *Grob & Co. in Horgen:* Ein Geschirr mit neuen, besonders schmalen und dünnen Stahllitzen. Von *Gebrüder Suter in Bülach:* Ein imprägniertes Zürchergeschirr, bei dem das Steigen der Litzenaugen ausgeschlossen ist. Ferner werden ausgestellt sein: Von *Henry Baer & Co. in Zürich:* Ein automatischer Stärke- und Dehnungsmesser für Seide, ein Seidenkontrollapparat und ein Hand-Tachometer. Von *Albert Brunner in Männedorf:* Eine Universalsortierwage für Rohseide.

Der neue Kurs beginnt am *18. September* und dauert zehn Monate. Der Lehrplan umfaßt den Unterricht über Rohmaterialien, Schaft- und Jacquardgewebe und in der praktischen Weberei. Für die Aufnahme sind genügende Schulbildung, Uebung im Weben, sowie das vollendete 16. Altersjahr erforderlich.

Die Anmeldungen sind unter Beilegung der letzten Schulzeugnisse *bis 1. September* an die Direktion der Webschule in Wipkingen-Zürich zu richten. Gleichzeitig sind auch allfällige Freiplatz- und Stipendiengesuche einzureichen.

Die Webschulkorporation Wattwil hielt am Montag, den 19. Juni, nachmittags ihre Hauptversammlung ab, wobei Herr Präsident Lanz einen kurzen Ueberblick gab über die Tätigkeit der Webschulkommission und über Maßnahmen derselben im Verlaufe des letzten Jahres. Darauf wurde der Rechnungsbericht verlesen, verfaßt von den Herren Jakob Halter in Müllheim, Viktor Diem in Herisau und Zurlinden als Vertreter des Herrn Gugelmann-Legler in Langental. Hierauf stattete Herr Direktor Frohmader seinen sich auf drei Jahre erstreckenden Jahresbericht ab, welcher veröffentlicht werden soll. Besonders ist daraus der herzlichste Dank für die treue Unterstützung der Webschule Wattwil und deren offensichtliches Gedeihen hervorzuheben. Dank und Anerkennung wurde besonders Herrn Präsident Lanz und Herrn Kassier Stähelin gezollt, welche nun seit 20 Jahren in ersprießlichster Weise als Mitglieder der Aufsichtskommission wirken.

* * *

Die Mitglieder der **Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil** haben nun seit einigen Wochen die sechs Arbeiten über die seinerzeit gestellten zwei Preisaufgaben in Händen. Trotzdem ist bis jetzt nur eine einzige schriftliche Aeußerung eingegangen. Es wäre aber angenehm gewesen, möglichst viele Urteile zu erhalten. Infolge Arbeitüberhäufung war es dem Präsidenten beim besten Willen nicht möglich, im Juni eine Hauptversammlung einzuberufen.

Verein ehemaliger Seidenwebschüler Zürich.

Exkursion

Sonntag, den 2. Juli 1916

Besichtigung des neuen städtischen See-Wasserwerkes in Wollishofen.

Sammlung morgens 8½ Uhr beim Bahnhof Enge

Wir erwarten recht viele Mitglieder mit ihren Angehörigen und Freunden zu dieser interessanten Exkursion, die bei jeder Witterung stattfindet. Der Vorstand.